

Landgericht Hamburg

Az.: 322 O 184/23

Abschrift

FA TB 25.01.2024
FA BS 12.02.2024
FA BBG 11.03.2024
FA SW 11.07.2024 not. dk

Verkündet am 09.01.2024

Moldt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St Julians
SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 22 - durch den Richter am Landgericht Hirth als Einzelrichter am 09.01.2024 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2024 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.270,32 USD zuzüglich 10 € nebst Zinsen auf beides in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 24.08.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 8.506,31 € festgesetzt.

Tatbestand

Die in Hamburg wohnhafte Klagepartei begehrt von der Beklagten die Rückzahlung von Verlusten, die sie bei der Teilnahme an online-Pokerspielen erlitten hat.

Die Beklagte, mit Sitz in Malta, betrieb bis zum 19.04.2023 unter dem Handelsnamen „Poker-Stars“ Pokerspiele unter der Internetadresse <https://www.pokerstars.de>, an denen die Klagepartei teilgenommen hat.

Die Beklagte ist bei der Malta Gaming Authority unter der Registernummer C 54266 als Glücksspielanbieterin registriert. Über eine Glücksspiellizenz nach dem deutschen Glücksspielstaatsvertrag verfügte die Beklagte zum hier maßgeblichen streitgegenständlichen Zeitraum allenfalls für Schleswig-Holstein, nicht jedoch für das Bundesland Hamburg.

Im Zeitraum vom 14.07.2013 bis 26.03.2023 hat die Klagepartei Einzahlungen auf ihr Spielerkonto bei der Beklagten geleistet, die die Beklagte größtenteils in US-Dollar umrechnete. Die Umsätze auf dem Spielerkonto ergeben sich aus Anlage K1, woraus sich der Klagebetrag ergibt.

Die Klagepartei macht geltend, die streitgegenständlichen Glücksspiele von Hamburg aus getätigt zu haben und Verbraucher im Sinne des Art. 17 I Brüssel Ia-VO zu sein.

Sie vertritt den Standpunkt, die Beklagte habe keine für Hamburg, Deutschland, gültige Glücksspiellizenz für die angebotenen Spiele gehabt. Dennoch richte sie ihr deutschsprachiges Internet-Angebot zielgerichtet an Spieler in Deutschland, auch wenn diese nicht in Schleswig-Holstein spielen würden. Das Glücksspielangebot der Beklagten sei daher wegen Verstoßes gegen den Glücksspielstaatsvertrag illegal und damit nach § 134 BGB nichtig. Die Beklagte sei nicht nur als Bank für den Kläger tätig gewesen, sondern habe die Spiele selbst veranstaltet bzw. zumindest vermittelt.

Die Klagepartei trägt vor, nicht gewusst zu haben, dass die angebotenen Spiele und ihre Teilnahme an den Online-Glücksspielen illegal gewesen seien. Das Angebot der Beklagten im Internet, das überall beworben und von den üblichen Zahlungsanbietern unterstützt werde, habe ihr den Eindruck eines in ganz Deutschland legalen Spielangebotes vermittelt. Es sei für sie zunächst nicht erkennbar gewesen, dass auch das Angebot der Beklagten von der öffentlichen Diskussion über illegale Glücksspiele betroffen sein könnte. Sie habe erst anno 2023 erfahren, dass die Spielangebote der Beklagten illegal sein könnten.

Die Klagepartei ist der Ansicht, dass ihr aufgrund der Nichtigkeit der mit der Beklagten geschlossenen illegalen Glücksspielverträge ein Anspruch auf Rückzahlung der erlittenen Verluste aus § 812 BGB zustehe. Ihre getätigten Einzahlungen seien ohne Rechtsgrund erfolgt. Da der Beklagten die Illegalität ihres Angebotes bewusst gewesen sei, hafte sich nach §§ 819, 818 IV BGB verschärft und könne sich nicht auf eine etwaige Entreichnung berufen.

Die Beklagte hafte daneben auch aus §§ 823 II BGB.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage für un schlüssig und unsubstantiiert, da die Klagepartei nicht genau darlege, welchen Einsatz sie für welche Art von Glücksspiel von welchem Ort aus getätigt habe.

Der Kläger habe sein Konto bei der Beklagten bereits seit dem 15.01.2007.

Die Beklagte trägt vor, die Klagepartei habe die von der Beklagten angebotenen Online-Dienste, die die Beklagte stets ordnungsgemäß erfüllt habe, über 9 Jahre lang mit dem Bewusstsein in Anspruch genommen, dass sie die in den Spielen eingesetzten Geldbeträge auch verlieren könne. Sie habe Gewinnchancen nebst Spielvergnügen und Entspannung in Anspruch genommen und daher keinen Schaden erlitten. Nun versuche sie, ihre finanziellen Verluste auf die Beklagte abzuwälzen, ohne insoweit schutzwürdig zu sein

Es sei eine Schutzbehauptung, wenn durchschnittlich informierte, angemessen aufmerksame und verständige Verbraucher behaupten würden, keine Kenntnis von den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages gehabt zu haben. Die Klagepartei habe sich ggf. einer Kenntnis der Rechtslage mit besonderer Gleichgültigkeit versperrt. Die Debatte über die Unzulässigkeit von Online-Glücksspielen werde seit Januar 2013 ausgiebig öffentlich diskutiert und sei auch in Spielereforen regelmäßig Thema gewesen. Die Glücksspielwerbung habe sich ferner ausdrücklich nur an Spieler in Schleswig-Holstein gerichtet.

Das Rückgewährbegehren des Klägers verstoße gegen § 242 BGB, und § 814 Alt. 1 BGB stehe entgegen. Die Klagepartei treffe jedenfalls ein ganz überwiegendes Mitverschulden, denn sie habe sich dem Verlustrisiko bewusst ausgesetzt und den Schaden durch ihr eigenes Verhalten verursacht.

Die Beklagte habe zu keiner Zeit behauptet, außerhalb von Schleswig-Holstein in Deutschland eine Lizenz für Online-Glücksspiele zu haben. Die Klagepartei habe der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten durch gesonderte Bestätigung zugestimmt. Dort werde auf die Lizenz in Malta hingewiesen, ebenso wie darauf, „dass die Dienstleistung nicht genutzt werden dürfe von Personen „in deren Jurisdiktion ein Zugriff auf die Sites rechtswidrig ist“ und es in der Verantwortung des Nutzers liege, sich diesbezüglich kundig zu machen (B2, B3). Diese Pflicht habe die Klagepartei verletzt und der Beklagten stünden aufrechenbare Gegenansprüche auf Schadenersatz in gleicher Höhe zu.

Ferner habe die Klagepartei sich ausweislich der Transaktionsliste auch aus dem Ausland und aus Schleswig-Holstein eingeloggt. Für die Beklagte sei nicht erkennbar, ob dies auf einen VPN-Client zurückzuführen sei. In diesen Ländern sei das Glücksspiel dann jedenfalls nicht illegal gewesen. Der Kläger müsse dazu vortragen. Der Klage stehe § 762 BGB entgegen. Deutsches Strafrecht sei ohnehin nicht anwendbar, weil weder Handlungs- noch Erfolgsort im Inland liege.

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, ihr Online-Angebot sei nicht illegal gewesen. Ein wirksames Verbotsgesetz habe nicht bestanden. Der Glücksspielstaatsvertrag verstoße gegen die europarechtlich zu gewährende Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV und sei daher nicht anwendbar. Die restriktive Beschränkung des Glücksspielangebotes in Deutschland zu der hier maßgeblichen Zeit sei unverhältnismäßig und damit unionsrechtswidrig gewesen. Sportwetten-Angebote seien daher in Deutschland auch ohne Konzession offiziell geduldet worden, ab Ende 2019 jedenfalls für Anbieter, die sich um eine Konzession bemüht hatten. Zumindest ab 01.07.2021 sei durch den neugefassten Glücksspielstaatsvertrag lediglich noch ein formeller Verstoß gegeben, denn ab da sei das Glücksspiel erlaubnisfähig gewesen und ein Antrag für die Plattform auch gestellt gewesen.

Die Beklagte macht ferner geltend, für bereicherungsrechtliche Ansprüche größtenteils nicht passivlegitimiert zu sein. Sie habe nicht einfach alle Einzahlungen auf das Spielerkonto erhalten. Sie habe nur eine Provision von 3,5% bis 6,25% für die Vermittlung von Pokertischen (sog. Rake / Hausanteil), bzw. eine Registrierungsgebühr für die Anmeldung zu Turnieren bekommen. Die Gewinne (sog. Gewinnpot/ Preisgeldpot) seien an die Gegenspieler gegangen, nicht an die Beklagte. Die Klagepartei könne für jedes Spiel das Rake ermitteln anhand von Transaktionsübersichten. Sie treffe die Darlegungs- und Beweislast für die Schadenshöhe ebenso für die Bereicherung der Beklagten.

Im Übrigen verwalte die Beklagte lediglich das Nutzerkonto der Klagepartei, das deren Vermögen zuzuordnen sei. Die dort eingezahlten Beträge unterlägen Wechselkursschwankungen, wenn der Spieler Einsätze z.B. in US\$ tätige. Für Wechselkursverluste habe die Beklagte ihre Haftung in den AGB aber ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beklagte erhalte lediglich eine Währungsumrechnungsgebühr.

Eine bereicherungsrechtliche Rückforderung sei ohnehin nach § 817 BGB ausgeschlossen. Diese Norm teleologisch zu reduzieren, würde Spielern ermöglichen, ohne jedes Risiko Glücksspiele zu betreiben und liefere damit dem Zweck des Glücksspielstaatsvertrages, der das Glücksspiel restriktiv begrenzen wolle, zuwider.

Die Klageforderung sei aber zumindest überhöht und im Einzelnen nicht ausreichend schlüssig dargetan, denn es müsse jeder einzelne Spieleinsatz, dessen Währung und Spielverlauf vorge tragen werden.

Die Beklagte beruft sich darauf, dass die Ansprüche zum großen Teil verjährt seien. Die Klagepartei habe bei der Registrierung den Hinweis erhalten, dass es Standorte gebe, wo der Zugriff auf das Glücksspielangebot rechtswidrig sei und er sich insoweit selbst zu informieren habe. Ab diesem Zeitpunkt habe die Verjährungsfrist zu laufen begonnen, zumal auch die öffentliche Diskussion zu dieser Zeit bereits breit geführt worden sei.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A)

Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus Art. 17 Abs. I lit. c, 18 Abs. I EuGVVO. Der Kläger hat als Verbraucher das Onlineangebot der Beklagten genutzt. Anhaltspunkte, die diese Behauptung des Klägers entkräften könnten, hat die Beklagte nicht vorgebracht. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 18 Abs. I Alt. 2 EuGVVO. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Hamburg.

B)

Auf den Sachverhalt ist gemäß Art. 6 Abs. I lit b) Rom I-VO deutsches materielles Recht anzuwenden.

Der Kläger hat als natürliche Person ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucher einen Vertrag mit der Beklagten geschlossen, wobei letztere mit dem Anbieten von Online-Glücksspiel in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelte (Unternehmerin) und diese jedenfalls auch im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers (Deutschland) ausübte, vgl. Art. 6 Abs. I lit. a Rom I-VO. Dass die Beklagte ihr Angebot auch auf den deutschen Markt ausgerichtet hat, ergibt sich daraus, dass der Kläger von Deutschland aus am Angebot der Beklagten über die in deutscher Sprache gestaltete Internetseite teilnehmen konnte.

C)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Einätze - abzüglich erfolgter Auszahlungen - in Höhe der Klageforderung aus § 812 Abs.1 Satz 1 1. Alt. BGB i.V.m. § 134 BGB und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. des ab dem 1.7.2021 geltenden § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021. Ob dem Kläger darüber hinaus Ansprüche aus Delikt zustehen, bedarf keiner Entscheidung.

1.

Der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossene Vertrag über die Teilnahme am Online-Glücksspiel war nach § 134 BGB nichtig.

Nach dem am 1. Juli 2012 auch in Hamburg in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag aus dem Jahr 2012 war das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet gemäß § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV verboten. Die Beklagte hat dagegen verstoßen, indem sie ihr Angebot auch Spielern in Hamburg zugänglich gemacht hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage des Gesetzesverstößes ist derjenige der Vornahme des Rechtsgeschäfts (BGH, Urt. v. 23.2.2012 – I ZR 136/10 - juris, Rn. 22), hier also der Zeitraum vom 18.06.2013 bis zum 22.06.2022. In dieser Zeit verfügte die Beklagte über keine Erlaubnis der zuständigen Behörden. Auch für den Zeitraum nach Außerkrafttreten des GlüStV 2012 hat die Beklagte nicht vorgebracht, dass über eine Erlaubnis der zuständigen Behörde in Deutschland verfügte. Vielmehr hat die Beklagte für außerhalb Schleswig-Holsteins eine deutsche Erlaubnis der die gegenständliche

Internetseite später betreibenden REEL erst ab April 2023 vorgetragen, was nach dem streitgegenständlichen Zeitraum liegt und auch keine Rückwirkung hatte, weil die Erlaubnisbehörde nicht die einzelnen von der Beklagten in der Vergangenheit geschlossenen Verträge genehmigte. Welche Relevanz eine Genehmigung der REEL für den Betrieb der Beklagten hatte, kann daher dahinstehen.

Ob die Beklagte einen Anspruch auf eine Konzession hatte und die Nichtvergabe einer Konzession rechtswidrig war, ist unerheblich, denn für das Verbot kommt es nur auf das tatsächliche Nicht-/Vorliegen der Konzession an. Die gegenteilige Ansicht von OLG Frankfurt im Beschluss vom 19.02.2023 – 8 U 102/21 – überzeugt das erkennende Gericht daher nicht (kritisch auch Will, NVwZ 2023, 865).

Eine verwaltungsrechtliche Duldung erzeugte keine Konzession und ändert daher nichts an der Erfüllung des zivilrechtlichen Tatbestands von § 134 BGB. Die von der Beklagte zitierte gegenteilige Rechtsprechung überzeugt das Gericht daher nicht (wie hier: OLG Braunschweig 9 U 3/22; OLG Hamm I 21 U 116/21; OLG Karlsruhe 14 U 256/21; OLG Dresden 10 U 736/22; OLG Frankfurt 23 U 55/21).

Angesichts der beiderseitigen Strafbewehrung gemäß §§ 284, 285 StGB handelt es sich bei § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 um ein beidseitiges Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB.

Die von der Beklagten zitierte Entscheidung BGH XI ZR 515/21 ist hier nicht einschlägig, sondern besagt nur, dass der GlüStV nicht in das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und dessen Nutzer eingreifen will.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 auch nicht unionsrechtswidrig gewesen. Insbesondere ist die mit der Regelung verbundene Einschränkung der durch Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet gewesen ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen. Dabei steht es grundsätzlich den Mitgliedstaaten zu, das nationale Schutzniveau zu bestimmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 – 8 C 18/16 - NVwZ 2018, 895, Rn. 39). Auch der BGH geht unter Bezugnahme auf die vorgenannte Entscheidung des BVerwG von der fortbestehenden Unionsrechtskonformität der Regelungen in § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 aus (vgl. BGH, Urt. v. 22.7.2021 - I ZR 194/20 - Rn. 45, juris), ebenso die obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa OLG München, Beschl. v. 20.9.2022 - 18 U 538/22 – juris, Rn.15; OLG Dresden, Urt. v. 27.10.2022 - 10 U 736/22 - Rn. 36; OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 - 19 U 51/22 - Rn. 53, juris; OLG Braunschweig, Urt. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22 – Rn. 67, juris).

Dieser Rechtsprechung schließt sich das Gericht an.

Es kann auch nicht zu Lasten des Klägers davon ausgegangen werden, dass er die Spieleinsätze teilweise nicht von seinem Wohnort Hamburg aus getätigt hat. Die Beklagte hat selbst dargelegt, dass sich die Daten über Spielversuche aus Schleswig-Holstein und aus dem Ausland auch mit der Nutzung eines VPN-Clients erklären lassen und hierfür auch der Umstand spreche, dass binnen kürzester Zeit, in denen eine Reise nicht möglich gewesen wäre, die Einwahldaten wechseln.

Und selbst wenn der Kläger sich nicht ausschließlich von seinem Wohnort eingewählt haben sollte, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien ihrem Vertrag ein ständig wechselndes Rechtsregime zugrunde legen wollten, sondern dass das bei Abschluss des Rahmenvertrags zuständige Rechtsregime maßgeblich sein sollte, zumal Taterfolg die Eröffnung der Spielmöglichkeit ist (OLG Köln, MDR 2023, 423), und diese Möglichkeit wurde durch den Abschluss des Rahmenvertrages eröffnet, so dass insgesamt nur der Wohnsitz des Klägers in Hamburg maßgeblich ist.

2.

Das durch Leistung des Klägers von der Beklagten Erlangte ist durch die von der Beklagten erstellte Anlage K1 schlüssig dargelegt.

Die Spielart ist vom Kläger ebenfalls dargetan, nämlich Poker.

Die USD-Werte im Zeitpunkt der Einzahlungen waren den EUR-Werten im selben Zeitpunkt gleichwertig gewesen. Dass die Dollar-Kurse im Laufe der Jahre schwankten, bewirkte keine vom Bereicherungsrecht nicht erfassten Kursverluste. Da der Kläger laufend spielte, ergaben sich laufend neue Kontostände bedingt durch die einzelnen Spielvorgänge. Dass in den oft nur kurzen zeitlichen Zwischenräumen zwischen den einzelnen Spielvorgängen nennenswerte Kursverluste auftraten, ist nicht ersichtlich.

Der aktuelle Kontostand ist für die Klage unerheblich, weil der Kläger auch vor und nach dem streitgegenständlichen Zeitraum gespielt hat.

Das vom Kläger erlangte Spielvergnügen ist nicht das Äquivalent für seine Einzahlungen, sondern aus wirtschaftlicher Sicht nur ein Nebenerfolg.

3.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen mit der Begründung, sie habe die Spieleinsätze an (andere) teilnehmende Spieler als Gewinne ausgeschüttet oder diese seien durch Wechselkurse aufgezehrt worden. Denn die Beklagte trifft die verschärfte Haftung nach § 819 Abs. 2 BGB.

Danach ist ein Empfänger, der durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, von dem Empfang der Leistung an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Die Beklagte hat, wie bereits erörtert, mit dem Empfang der Spieleinsätze des in Hamburg, Deutschland, ansässigen Klägers gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV bzw. ab 1.7.2021 gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 verstoßen. Sie hätte die Gelder nicht an andere Spieler weiterleiten oder in Fremdwährungen tauschen, sondern sofort zurückzahlen müssen.

Die Zahlungen des Klägers sind gerade nicht an andere Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (ebenso OLG Köln, I 19 U 51/22 v. 31.10.2022, Rn. 51).

Insbesondere zieht die Beklagte ohne Erfolg einen Vergleich zu bankrechtlichen Anweisungsfällen, denn vorliegend geht es nicht um eine fehlerhafte Anweisung, sondern darum, dass bereits

die Einzahlung auf das Spielerkonto rechtsgrundlos erfolgte; nicht erst die Anweisung, das eingezahlte Geld für ein konkretes Spiel zu benutzen, war unwirksam, denn es stand von vornherein fest, dass die Einzahlung der Bedienung von unwirksamen Geschäften dienen sollte.

4.

Eine Rückforderung ist nicht ausgeschlossen.

Eine Rückforderung ist nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit jener Vorschrift setzt eine Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraus (vgl. BGH NJW 1974, 1821). Vorliegend sind die Wettverträge jedoch wegen des nicht eingehaltenen Konzessionserfordernisses nichtig.

Eine Rückforderung ist nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Dabei ist eine teleologische Reduktion dieser Norm vorzunehmen. Selbst wenn der einzelne Spieler nicht schutzwürdig wäre, so ist aber doch jedenfalls der generalpräventive Schutzzweck der Norm berücksichtigen, Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 2 GlüStV 2021). Dem liefe es zuwider, wenn die vom Spieler getätigten Einsätze kondiktionsfest wären. Für die Anbieter würde dadurch ein Anreiz gesetzt, ihr illegales Geschäft fortzusetzen (OLG Dresden, NJW-RR 2023, 344). Etwas Anderes gilt auch nicht ab Juli 2021 wegen der Erlaubnisfähigkeit, da die Beklagte eine Erlaubnis hatte.

Eine Rückforderung ist nicht gemäß § 242 BGB ausgeschlossen. § 817 BGB ist bezogen auf den Inhalt der Einwendung der Beklagten *lex specialis* (OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2022, 1280).

Dass der Kläger auch noch nach der Vorbereitung der streitgegenständlichen Klage weitergespielt hat, ist unerheblich, da nach dem streitgegenständlichen Zeitraum die Beklagte eine Lizenz erhalten hatte.

Eine Rückforderung ist nicht wegen Verjährung teilweise ausgeschlossen. Eine Verjährung setzt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB voraus, dass der Kläger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Daran kann es auch bei Kenntnis der Umstände fehlen, wenn es sich um eine unübersichtliche oder zweifelhafte Rechtslage handelt, so dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag (BGH NJW 2009, 984). Das ist hier der Fall aus den Gründen, die Beklagte dafür vorgetragen hat, warum die Spielverträge wirksam gewesen seien. Dahinstehen kann daher auch die Unerheblichkeit des Vortrags der Beklagten zum Inhalt ihrer AGB bezüglich der maßgeblichen „Jurisdiktionen“, ganz abgesehen davon, dass diese AGB-Klauseln nur die Lizenz für die Software und nicht den Abschluss des gesamten Spielvertrags betreffen.

D)

Der Zinsanspruch beruht auf § 291 BGB. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hirth

Richter am Landgericht